SPORTLAND.NRW

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sportstättenförderprogramm

Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen

Sportvereine (Programmaufruf I)

Agenda

1. Förderziele
2. Zuwendungsrechtlicher Rahmen
3. Laufzeit und Finanzvolumen
4. Antragsberechtigte
5. Antragsvoraussetzung
6. Förderfähige Maßnahmen
7. Förderausschluss
8. Höhe der Zuwendung
9. Auswahlverfahren
10. Zeitschiene
11. Änderungen

1 Förderziele

1. Förderziele

- Abbau des Modernisierungsstaus
- Energetische Sanierung
- (Ersatz-) Neubau
- Barrierefreiheit
- Begegnung von Einsamkeit
- Geschlechtergerechtigkeit
- Unfallvermeidung und -vorbeugung

2 Zuwendungsrechtlicher Rahmen

2. Zuwendungsrechtlicher Rahmen

- Festbetragsfinanzierung
- Bei Förderungen bis 1 Mio. EUR keine Anwendung des öffentlichen Vergaberechts
- Mittelverwendung innerhalb von drei Monaten
- Kein pauschaler förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn
- Mittelbereitstellung nur nach Mittelabruf
- Einfacher Verwendungsnachweis

3

Laufzeit und Finanzvolumen

3. Laufzeit und Finanzvolumen

- 2026 – 2036
- Mindestinvestition 50.000 EUR Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 5 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz des Bundes.
- 200 Mio. EUR als Zuwendung an Sportvereine.
- Pauschale Zuordnung der Förderkontingente in Höhe des 2,78-fachen der Sportpauschale 2025 auf 396 Gemeindegebiete in Nordrhein-Westfalen.

4 Antragsberechtigte

4. Antragsberechtigte

- Sportvereine in Nordrhein-Westfalen, die am 01.01.2026 Mitglied in einem Stadt- / Kreissportbund oder einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. waren.
- Bei Stellung des Förderantrages ist die Mitgliedschaft in einem Stadt- / Kreissportbund und einem Fachverband des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. nachzuweisen („Doppelmitgliedschaft“).
- Kommunen sowie juristische und natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

5 Antragsvoraussetzung

5. Antragsvoraussetzung

- Der Sportverein ist Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Grundbucheintragung) der Sportanlage

  oder

- der Sportverein ist als Mieter oder Pächter wirtschaftlicher Träger der Sportanlage („Dach und Fach“).

- Der Miet- oder Pachtvertrag muss nach Fertigstellung der Maßnahme noch mindestens 10 Jahre Bestand haben („Zweckbindungsfrist“).

6 Förderfähige Maßnahmen

6. Förderfähige Maßnahmen

- Modernisierung, Instandsetzung, Sanierung, Ausstattung, Erweiterung, Umbau, Ersatzneubau und Neubau von Sportstätten und Sportanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Förderziele (siehe 1.)

- Begleitende, sportfachlich notwendige Infrastruktur, wie zum Beispiel Unterkünfte, Verpflegungseinrichtungen, Schulungs-, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Geschäftsstellen sowie Zuschauereinrichtungen.

7 Förderausschluss

7. Förderausschluss

- Profi-Sportvereine
  - 1. bis 3. Liga Fußball
  - in der Regel 1. Liga wie zum Beispiel Basketball, Eishockey, Handball, Volleyball, Tennis u.a. („Einzelfallprüfung“).
- Primär mit fossilen Brennstoffen betriebene technische Anlagen.
- Kunststoff-Granulat auf Kunstrasensportplätzen
- Kunststoff-Füllmaterial u.a. auf Tennisplätzen und Reitböden
- Umschuldung
- Kauf von Sportanlagen

8 Höhe der Zuwendung

8. Höhe der Zuwendung

- Cluster 1: Förderhöhe 25.000 bis 100.000 EUR
  Fördersatz 50 bis 90 Prozent **(Bei „Dach und Fach“ 50 %)**
- Cluster 2: Förderhöhe 100.001 bis 1.000.000 EUR
  Fördersatz 50 bis 85 Prozent **(Bei „Dach und Fach“ 50 %)**
- Cluster 3: Förderhöhe mehr als 1.000.000 EUR
  Fördersatz 50 bis 80 Prozent **(Bei „Dach und Fach“ 50 %)**

- Der verbleibende Eigenanteil des Sportvereins kann durch die Kommune, durch LuKIFG-Mittel der Kommune, über bürgerschaftliches Engagement als Eigenleistung und/oder das Bürgschaftsprogramm des Landes erbracht bzw. finanziert werden.

9 Auswahlverfahren

9. Auswahlverfahren

A. Interessenbekundungsverfahren

- Projektentwürfe und Kostenplanungen werden dem örtlich zuständigen SSB / GSV / SSV über das Förderportal des LSB (ab 01.06.2026) übermittelt.
- Falls kein GSV / SSV existiert, werden die Unterlagen im Förderportal des LSB dem örtlich zuständigen KSB übermittelt.
- Übermittlung der durch den zuständigen „Bund“ im Förderportal des LSB priorisierten Maßnahme an die Staatskanzlei („Förderempfehlung“).

9. Auswahlverfahren

B. Förderentscheidung und Zuwendungsverfahren

- Förderentscheidung durch Staatskanzlei und Info an Sportverein sowie an zuständigen „Bund“, Medien und Landtag.
- Freischalten des Zuwendungsantrages auf der zentralen Förderplattform des Landes („foerderplan.web“).
- Einreichung des Zuwendungsantrages über „foerderplan.web“ bei der NRW.BANK.
- Zuwendungsbescheid an den Sportverein durch die NRW.BANK.

10 Zeitschiene

10. Zeitschiene

- ab sofort — Abstimmungsprozess auf örtlicher Ebene zwischen Sportvereinen und den SSB/GSV/SSV/KSB
- ab 18.05.2026 — Informationsveranstaltungen im Rahmen von Videokonferenzen.
- ab 01.06.2026 — Freischaltung des Moduls „Moderne Sportstätte Nordrhein-Westfalen“ des LSB.
- ab 01.09.2026 — Freischaltung der Moduls „foerderplan.web“ zur Einreichung der Zuwendungsanträge bei der NRW.BANK.

11 Änderungen

11. Änderungen zum Programm „Moderne Sportstätte 2022“

- Kein pauschaler förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn.
- Mindestinvestitionssumme 50.000 EUR. Diese ergibt sich aus § 3 Abs. 5 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz des Bundes.
- Förderquote bei „Dach und Fach“ fest bei 50 Prozent.
- Keine „automatische“ Auszahlung der Zuwendung.
- Keine Herbeiführung des kommunalen „Benehmens“ notwendig.
- Fördermittel innerhalb eines Kreises können über Gemeindegrenzen hinweg genutzt werden.
- Kommunen, Verbände sowie juristische und natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.